

Bekanntmachung Nr. 125

=====

Das Elektrizitätswerk Schwandorf führt Beschwerde, daß Einwohner der Stadt, die sich ein Not-Behelfsheim errichteten, eigenmächtig, ohne Wissen des Werkes, mittels einer schwachen Gummileitung von der nächsten Freileitung oder auch von einem benachbarten Haus einen Anschluß selbst herstellen. Abgesehen von der Feuergefährlichkeit solcher ganz unfachmässig ausgeführten Anschlüsse ist es unbedingt erforderlich, bei dem Elektrizitätswerk v o r der beabsichtigten Abnahme von elektr. Energie ordnungsgemäß eine Anmeldung, schriftlich oder persönlich, einzureichen, worauf dann das Weitere veranlaßt wird.

Jeder Besitzer hat Anspruch auf die Lieferung von elektr. Strom, doch muß er unbedingt, schon im Interesse seiner eigenen Sicherung, die hierfür geltenden Vorschriften einhalten. Bei einer Nichteinhaltung dieser Anordnung ist Stromsperre zu gewärtigen.

Schwandorf i. Bay., den 8. August 1945
Der Bürgermeister
gez. Bucher

